



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 651.013/5-V/2/96

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lanner	2426	Ltg.-G-22-1996 (Ltg.-382/G-22/1995) 25. Jänner 1996

**Betrifft:** Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. Jänner 1996, betreffend das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung - NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. März 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Laut Motivenbericht (Seite 2) zum Gesetzesbeschluß, dem kein Begutachtungsverfahren vorangegangen ist, gründet sich die Kompetenz zur Erlassung des Gesetzes auf Art. 116a B-VG.

Nach Art. 116a Abs. 2 B-VG kann die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) im Interesse der Zweckmäßigkeit zur Besorgung einzelner Aufgaben grundsätzlich die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen. Den Begriff "zuständige Gesetzgebung" zur Bildung von Gemeindeverbänden erläutert

Art. 116a Abs. 2 B-VG durch den Hinweis auf die Art. 10 bis 15 B-VG. Diese Zuständigkeitsregelung macht deutlich, daß die Errichtung der Gemeindeverbände keine Angelegenheit des Gemeindeorganisationsrechts ist (vgl. Berchtold, Über die Bildung von Gemeindeverbänden, ÖGZ 1969, 427 [428 f], zur insoweit unveränderten Vorgängerbestimmung des Art. 116 Abs. 4 B-VG; Koja, Gemeindeverbände und Bundesverfassung [1979], 10; Havranek - Unkart, Gemeinden und Gemeindeverbände, 3.3.2.2.2, in: Fröhler - Oberndorfer, Das österreichische Gemeinderecht), sondern dem nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zuständigen Materiengesetzgeber obliegt (vgl. zB Walter - Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>7</sup> [1992], Rz 898; Havranek - Unkart, aaO).

2. Nach § 3 des Gesetzesbeschlusses soll den Gemeindewasserleitungsverbänden 1. die Errichtung und der Betrieb eines gemeinnützigen Wasserversorgungsunternehmens und 2. die Erhebung und Verwaltung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

- 2.1 Zu Z 1 ist zu bemerken, daß eine Kompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 15 Abs. 1 B-VG, die Bildung von Gemeindeverbänden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinnützigen Wasserversorgungsunternehmens vorzusehen, nicht erkennbar ist. Eine Untersuchung der Kompetenzbestimmungen des B-VG dürfte vielmehr zum Ergebnis führen, daß Regelungen, die eine Pflicht (der Gemeinden) zur Wasserversorgung vorsehen, in kompetenzrechtlicher Hinsicht den Kompetenztatbeständen des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ("Wasserrecht") oder Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Gesundheitswesen ...") zuzuordnen sind (zu Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG vgl. § 35 der Landeswasserrechtsgesetze für Dalmatien, Görz, Kärnten, Mähren, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Tirol, Triest und Vorarlberg [abgedruckt bei Mayerhofer - Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst V (1901), 1465], und die Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1878, Zl. 195

[Budw. 33], vom 26. Februar 1879, Zl. 262 [Budw. 432] und vom 27. Februar 1897, Zl. 1181 [Budw. 10447] sowie Peyrer, Das österreichische Wasserrecht [1898], 377 ff einerseits und Mayerhofer - Pace V, 1287 FN 4 andererseits; zu Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG vgl. § 3 lit. a des Reichssanitätsgesetzes, RGl. Nr. 68/1870, und die Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1897, Zl. 1181 [Budw. 10447] und vom 13. Juli 1901, Zl. 5493 [Budw. 478(A))].

2.2 Zu Z 2 ist zu bemerken, daß die nach dieser Bestimmung zu erhebenden und verwaltenden Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren anscheinend Einnahmen des Gemeindewasserleitungsverbandes darstellen sollen (vgl. die §§ 5 Abs. 8 Z 8 und 6 Abs. 5 Z 5 des Gesetzesbeschlusses). Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sind aber in finanzverfassungsrechtlicher Hinsicht als "Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen" im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 5 FAG zu qualifizieren (vgl. VfSlg. 3550/1959, 8998/1980 sowie Ruppe, Finanzierungsalternativen kommunaler Wirtschaftsverwaltung, in Korinek - Ruppe [Hrsg.], Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung [1992], 55 [71 ff]). Da nach nahezu einhelliger Auffassung Gemeindeverbänden keine Ertragshoheit im Sinne des Finanzverfassungsgesetzes zukommt (vgl. Havranek - Unkart, Gemeinden und Gemeindeverbände, 3.3.6.2 mWH) und Gemeindeverbänden gemäß § 11 Abs. 3 F-VG nur Aufgaben im Rahmen der "Bemessung und Einhebung" der Gemeindeabgaben zugewiesen werden dürfen, dürfte § 3 Z 2 einen finanzverfassungswidrigen Eingriff in die Ertragshoheit der betroffenen Gemeinden darzustellen.

3. § 10 enthält eine zivilrechtliche Bestimmung, zu deren Erlassung dem Landesgesetzgeber mangels Erforderlichkeit ("Unerläßlichkeit" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG) die Kompetenz fehlt.

18. März 1996  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK **mit der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

*Randtag*

E. d. B. d. A.:  
*[Handwritten Signature]*  
21653

25. MRZ. 1996  
GG-22-1996 **Stempel**  
**Beilagen**  
Bearbeiter  
*(LH-382/G-22-1995)*